Anlage 1

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Ø 105 ol.

Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Stadt Norderstedt
Der Oberbürgermeister
Herrn Hans-Joachim Grote
Postfach 1980
22809 Norderstedt

Stadtverwaltung Norderstedt
19. Feb. 2010

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 22.01.2010
Mein Zeichen: IV 311 - 160.110.4.45
Meine Nachricht vom: /

Angelika Behlig
angelika.behlig@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3115
Telefax: 0431 988-6143115

16. Februar 2010

Wahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses der Stadt Norderstedt

Sehr geehrter Herr Grote,

mit Ihrem Schreiben vom 22.01.2010 haben Sie um Stellungnahme zu verschiedenen Punkten im Zusammenhang mit der Bildung des Jugendhilfeausschusses gebeten.

Bezüglich der Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses teile ich Ihre Auffassung, dass dieser nicht an die Amtsperiode der Stadtvertretung geknüpft ist. Neben den von Ihnen bereits genannten Gründen spricht hierfür grundsätzlich auch, dass das Jugendförderungsgesetz nicht vorsieht, dass die Mitglieder des Ausschusses zwingend der Stadtvertretung angehören müssen.

Zu dem weiteren Punkt, der die Mitglieder des Ausschusses betrifft, erlaube ich mir folgenden Hinweis: § 48 Abs. 1 und 2 JuFöG unterscheiden ganz klar, dass die stimmberechtigten Mitglieder entweder Mitglied der Vertretungskörperschaft sein müssen oder grundsätzlich in diese wählbar sein müssen (Abs. 1) bzw. dass darüber hinaus weitere Mitglieder mit beratender Stimme dem Ausschuss angehören (Abs. 2). Für diese Mitglieder wird nicht verlangt, dass sie Bürgerinnen/Bürger der Gemeinde sind.
Eine weitere Gestaltungsmöglichkeit durch Satzung wird durch § 48 Abs. 2 S. 2 JuFöG lediglich für die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 (Belange ausländische Einwohner/innen) eingeräumt. Eine einschränkende Satzungsregelung für die Mitglieder nach Nr. 2 ist vom JuFöG nicht vorgesehen. Ausdrücklich soll das beratende Mitglied nach § 48 Abs. 2 Ziff. 2 JuFöG auf Vorschlag der **Kreis**elternvertretung benannt werden. Das macht m. E. ebenfalls deutlich, dass keine Beschränkung auf die örtliche Ebene beabsichtigt ist und stützt insofern auch Ihre Auffassung, dass das beratende Mitglied eine übergeordnete und sachverständige Funktion wahrnehmen soll.

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Behlig